INHALTSÜBERSICHT

Veröffentlichung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft vom 09.04.2018 im Publicus Nr. 2018-08 vom 17.04.2018, S. 155 ff.

1. Änderungsordnung vom 19.08.2019 gemäß Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 129

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2018-08	Veröffentlicht am 17.04.2018	Nr. 08 / S. 154

Tag	Inhalt	Seite
17.04.18	Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht	155-168
17.04.18	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft	169-169

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGSORGAN

Trier University of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 09.04.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 24.01.2018 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 06.04.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Zulassungsausschuss
§ 4 Zulassung zum Studium
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
§ 10 Mündliche Prüfungen
§ 11 Schriftliche Prüfungen
§ 12 Projektarbeiten
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen
§ 20 Bestandteile der Masterprüfung
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
§ 23 Urkunde
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 26 Inkrafttreten
§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (abgekürzt "M.A.")" verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

(4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 6 den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
1. ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Umwelt- und Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirt-

schaftsrecht oder einen vergleichbaren Studienabschluss.

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5,
2. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibeordnung §5 Abs. 2,
3. Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in Englischgemäß Anlage 3,
4. Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenen Hochschulstudium gemäß Anlage 3.

(3) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellungweniger als 15 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums fehlen und die errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht schlechter als die in § 4 Abs. 2 ggf. festgelegte Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss. Das Nähere regelt der Beschluss zum Verfahren für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld vom 08.05.2015 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 SWS.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG[1] (sofern im Fachbereich beschäftigt).

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

[1]Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch gemacht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Prüfenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Masterstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A:)“ eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit

dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

§ 9 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul im Ausnahmefall mit mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen werden in
1. mündlichen Prüfungen gemäß § 10 und 14,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten gemäß § 12,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 13 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 14

abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikumsleistung, Referat, oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweilig Prüfenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 bis 13 und § 14 werden von den in § 7 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebietes zu definieren und zu interpretieren und ihre Fähigkeiten zu Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden zu können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein vertieftes Fachwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit weitgehend selbstgesteuerte, eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen können, dass sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen verfügen und ihr Wissen und Verstehen die Grundlage für die Entwicklung und/oder Anwendung eigenständiger Ideen bildet.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) In Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiten oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen, anwenden können. Sie sollen Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 11 Abs.3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Vorhaben eigenständig forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientiert durchführen zu können.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit von einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden betreuenden Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 25 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Prüfende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 12 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei

Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei der Erstprüfer der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) dem Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht angehören muss.

§ 14 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium im Umfang von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 13 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 7 Abs. 2

oder

2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzen des Mitglied.

§ 10 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe, wie z.B. erhebliche familiäre Verpflichtungen, können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches in dem Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(5) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 18 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 18 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 15 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten

Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 19 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können vorbehaltlich der Regelung in § 15 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus
1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS gemäß § 13 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 13 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 20 Nr. 2 sowie der Note der Abschlussarbeit (§ 20 Nr. 1) wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei zweifach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
1. Name des Masterstudiengangs,
2. Thema und Note der Masterabschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 20 Nr. 2,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird
1. die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis

aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts, M.A." beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 22 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Masterurkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19.

§ 27 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 09.04.2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Modul 1:	Stoffstrommanagement	**Modul 10:**	Industrial Ecology	**Modul 19:**	Nachhaltigkeit und BWL in Englisch	**Modul 23:**	Master Thesis (25 ECTS)
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS				und
Modul 2:	Ökonomie nachhaltiger Institutionen	**Modul 11:**	Bioökonomie Land Use Management				Kolloquium (5 ECTS)
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS		
Modul 3:	Nachhaltige Unternehmensführung	**Modul 12:**	Corporate Responsibility	**Modul 20:**	Allgemeines Wahlpflichtfach interdisziplinär		
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS				
Modul 4:	Europäische/Internationale Wirtschaftspolitik	**Modul 13:**	Nachhaltige Volkswirtschaftslehre				
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS		
Modul 5:	Controlling und wertorientierte Konzernsteuerung	**Modul 14:**	Produktionsmanagement	**Modul 21:**	Projektarbeiten I		
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS				
Modul 6:	Strategisches Marketing	**Modul 15:**	Industrial Customer Management				
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS				
Modul 7:	Finance	**Modul 16:**	Accounting				
				9 ECTS	6 SWS		
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS	**Modul 22:**	Projektarbeiten II		
Modul 8:	Operations Research	**Modul 17:**	Quantitative Logistik				
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS				
Modul 9:	Wahlpflichtfach BWL/Umwelt	**Modul 18:**	Wahlpflichtfach BWL/Umwelt				
6 ECTS	4 SWS	6 ECTS	4 SWS	9 ECTS	6 SWS	30 ECTS	
30 ECTS	20 SWS	30 ECTS	20 SWS	30 ECTS	20 SWS	30 ECTS	

Erläuterungen zum Curriculum

Grün: Nachhaltigkeit **Gelb:** Unternehmerische Wertkette

In den ersten beiden Semestern sind insgesamt zehn Module zu wählen, davon mindestens vier Nachhaltigkeitsmodule sowie zwei Module der unternehmerischen Wertkette.

Modul 9 + 18 „Wahlpflichtfach BWL/Umwelt“: Die beiden Module dienen als Platzhalter für weitere Lehrangebote von Dozenten, die nicht im Curriculum abgebildet sind.

Modul 20 „Allgemeines Wahlpflichtfach interdisziplinär“: Diesem Modul werden die Module 1 bis 8 sowie 10 bis 17 zugeordnet und können wahlweise belegt werden. Es können auch Module aus allen anderen Masterstudiengängen am Umwelt-Campus Birkenfeld belegt werden. Die Auswahl ist durch die Studierenden vor Belegung mit dem Studiengangbeauftragten abzustimmen.

Das 3. Semester kann im Ausland absolviert werden. Die Studierenden müssen die Auswahl an Prüfungen, die im Ausland erbracht werden und anerkannt werden sollen, vor Beginn eines Auslandsaufenthaltes mit dem Studiengangbeauftragten mit einem Learning Agreement abstimmen.

Anlage 2: Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft

Beschluss zum Verfahren für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld

Der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld hat am 08.05.2015 folgenden Beschluss für die Zulassung zu dem Master-Studiengang gefasst.

Grundlage hierzu sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium, wie sie in § 4 der Ordnung für die Prüfung in dem Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld vom 28.09.2009 geregelt sind (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1888) in Verbindung mit den Änderungsordnungen vom 31.08.2011 („publicus" (Amtliches Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier) Nr. 7 vom 22.12.2011, S. 114 ff), vom 01.03.2012 („publicus" Nr. 2 vom 15.03.2012, S. 51 ff) und vom 30.08.2013 („publicus" Nr. 4 vom 04.09.2013, S. 26 ff).

§ 1 Regelung zu § 4 Abs. 1 b) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 b) ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Um- welt- und Betriebswirtschaft ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Umwelt- und Betriebswirtschaft, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsrecht oder ein vergleichbarer Studienabschluss. Unter einem überdurchschnittlich abgeschlossenen Hochschulstudium versteht der Zulassungsausschuss einen mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewerteten Studienabschluss (z.B. Bachelor). Gemäß § 4 Abs. 3 entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3 über Ausnahmen sowie Auflagen gem. § 4 Abs. 2. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 b) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, bis zu einer Gesamtnote von 2,7 zugelassen werden, wenn

a) sie bereits Berufserfahrung von mindestens einem Jahr gesammelt haben, oder

b) sie ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Studiengang absolviert haben, oder

c) die Bachelor-Thesis inkl. Kolloquium mit der Note „sehr gut" (1,0 oder 1,3) bewertet wurde.

§ 2 Regelung zu § 4 Abs. 1 d) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 d) in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 01.03.2012 („publicus" Nr. 2 vom 15.03.2012, S. 51 ff) Artikel 2 d) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft den Nachweis über fachspezifische Sprachkenntnisse in Englisch voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 d) in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 01.03.2012 Artikel 2 d) nicht in ausreichendem Ma- ße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

a) sie die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachenmodul Englisch am Umwelt- Campus Birkenfeld mit mindestens 5 ECTS bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder

b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung den Nachweis über das Bestehen eines anerkannten Sprachtests von entsprechendem Niveau, z.B. TOEFL (iBT 65), TOEIC (600 Punkte) oder IELTS (5.5) erbringen.

§ 3 Regelung zu § 4 Abs. 1 e) und Abs. 3 der Prüfungsordnung

Gem. § 4 Abs. 1 e) setzt die Zulassung für den Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft den Nachweis über umweltwirtschaftliche Kenntnisse z. B. aus einem vorausgegangenen Hochschulstudium voraus. Für die Zulassung zum Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft formuliert der Zulassungsausschuss folgende Regelungen:

Es können Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 e) nicht in ausreichendem Maße erfüllen, dennoch zugelassen werden, wenn

a) sie nachträglich umweltwirtschaftliche Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 oder M2 des Bachelor-Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachweisen können, oder

b) sie bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung umweltwirtschaftliche Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mit mindestens 5 ECTS bewerteten externen Moduls o.ä. nachweisen können.

Birkenfeld, den 08.05.2015

Der Vorsitzende des Zulassungsausschusses für den Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Hochschule Trier vom 09.04.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier am 24.01.2018 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier 06.04.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft vom 28.09.2009 (StAnz, Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1880 ff.), geändert am 31.08.2011 (publicus Nr. 2011-07 vom 22.12.2011, S. 114 f.), geändert am 01.03.2012 (publicus Nr. 2012-02 vom 15.03.2012, S. 51 ff.), geändert am 30.08.2013 (publicus 2013-4 vom 04.09.2013, S. 26 f.), zuletzt geändert am 12.02.2016, (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 28), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 09.04.2018 im Masterstudiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2021 (31.08.2021) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 09.04.2018 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 28.09.2009 in die Prüfungsordnung vom 09.04.2018 des Masterstudiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung 09.04.2018 des Masterstudiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 09.04.2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2019-05	Veröffentlicht am 23.08.2019	Nr. 05/S. 118

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-ORGAN

Trier University
of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG 23.08.2019

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER 120

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER 123

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 125

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 128

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 129

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER, UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD 132

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG 135

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN 136

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND WIRTSCHAFT 137

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN 138

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht

an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I
Die in den Artikeln 1 bis 8 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1
5. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 28.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1880 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 28)

1. In § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Wiederholungsprüfungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 2

1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 09.04.2018 (publicus Nr. 2018-08 vom 17.04.2018, S. 155 ff)

In § 18 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 3
5. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 28.09.2009 (Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1869 ff), geändert am 01.03.2012 zum Master-Studiengang „Unternehmensrecht und Energierecht“ (publicus Nr. 02-2012 vom 15.03.2012, S. 47 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 28)

1. In § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Wiederholungsprüfungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 4
1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-02 vom 29.01.2018, S. 14 ff)

1. In § 8 Abs. 3 wird Satz 6 wie folgt geändert:
§ 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

2. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 5
2. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 24.08.2012 (publicus Nr. 8-2012 vom 30.08.2012, S. 359 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 26)
1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 16 Abs. 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 6
1. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 17.10.2017 (publicus Nr. 2017-08 vom 03.11.2017, S. 96 ff)

In § 19 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 7

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Sustainable Change – vom Wissen zum Handeln im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 10.11.2014 (publicus Nr. 2014-16 vom 19.11.2014, S. 272 ff), zuletzt geändert am 17.01.2018 (publicus Nr. 2018-01 vom 22.01.2018, S. 10 ff)

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. In § 20 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Artikel 8

3. Änderung der Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang International Material Flow Management (M.Sc.) im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier vom 10.11.2014 (publicus Nr. 2014-16 vom 10.11.2014, S. 285 ff), zuletzt geändert am 12.02.2016 (publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016, S. 26-27)
1. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

In § 18 Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4:
Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier